

Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kinderwohlgefährdung zwischen dem Staatlichen Schulamt Cottbus und dem Landkreis Elbe - Elster (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG und § 4 KKG)

1. Handlungsgrundsatz

Lehrkräfte begleiten täglich die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und nehmen dabei wichtige Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, als erste wahr. Mit Hilfe der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, soll Lehrerinnen und Lehrern im Landkreis Elbe-Elster Handlungssicherheit und Orientierung vermittelt werden.

Gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz ist die Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet hierbei rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG)

Einbeziehung meint jedoch nicht in erster Linie die Abgabe des Falles, sondern eine weitere Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohls.

Das Bundeskinderschutzgesetz präzisiert im § 4 Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG) für Lehrkräfte verbindliche Verfahrensschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte bei der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Demnach sollen Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Lehrerinnen und Lehrer haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein Vorgehen erfolglos und halten die Lehrkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu informieren. Die Betroffenen sollen dazu vorab informiert werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Lehrkräfte befugt, dem Amt für Jugend, Familie und Bildung die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 KKG).

2. Zielsetzung

Ziel der Umsetzung der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze ist es, Gefahr für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern abzuwenden, d. h. insbesondere, Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlung zu schützen.

Dabei liegt der Hauptschwerpunkt der Arbeit in den Schulen im Bereich der präventiven Arbeit. Hier gilt es zwischen Elternhaus und Schule ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie zu erhalten und diesbezüglich die Beratungskompetenz der Lehrkräfte durch gezielte Fortbildungen und Fachberatung zu fördern.

Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter/innen für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobachtung anzuregen im Hinblick auf:

- eine dem Alter angemessene Entwicklung,
- plötzlich und/oder unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- Anzeichen einer Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs,
- Spuren von Gewalteinwirkungen/ Misshandlungen gegenüber dem Kind.

3. Profil des Kontaktlehrers im Kinderschutz

Jede Schule im Landkreis Elbe-Elster verfügt über einen Kontaktlehrerin/Kontaktlehrer. Neben einer entsprechenden Berufserfahrung soll die Kontaktlehrkraft über Kenntnisse zu bestehenden kinderschutzrelevanten Angeboten und personellen Ressourcen im unmittelbaren Schulumfeld verfügen. Weiterhin soll die Kontaktlehrkraft eine aufmerksame und sensible Wahrnehmungskompetenz mitbringen und Wissen über Hilfs- und Unterstützungsangebote an Kollegen/innen und Schulleitung weitergeben.

Die Fortbildung der Kontaktlehrkräfte wird durch das Staatliche Schulamt in Kooperation mit der Stabsstelle Strategie und Prävention sowie dem Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster organisiert. Die Kontaktlehrkräfte aller Schulformen sollen dieses Fortbildungsangebot regelmäßig wahrnehmen. Diese Plattform dient dem Austausch untereinander und trägt zur fachlichen Weiterentwicklung bei.

Die Kontaktlehrerin/der Kontaktlehrer für den Kinderschutz übernimmt keine Fallverantwortung und hat damit keine Mittlerfunktion zwischen Schule und Jugendhilfe.

Das Aufgabenspektrum besteht aus folgenden Unterstützungsleistungen:

- Beratung aller Schulmitarbeiter zu Fragen des Kinderschutzes
- Unterstützung der Lehrkräfte und der Schulleitung bei der Gefährdungseinschätzung
- Unterstützung der Lehrkräfte und der Schulleitung bei Fallreflexionen
- Unterstützung bei der Erstellung von Einzelfallbezogenen Schutzplänen
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Fallberatungen
- Unterstützung bei der Dokumentation der kinderschutzrelevanten Verfahren
- Vermittlung von Beratungs- und Hilfsangeboten für Lehrkräfte und Schulleitung
- Erstellen und Pflege der Schulnetzwerkkarte-Kinderschutz (Anlage 8)

4. Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Der § 4 KKG sieht für Lehrerinnen und Lehrer bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor. Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt den Beratungsprozess, um mögliche Unsicherheiten, Überforderungen oder Zweifel auszuräumen. Durch ein breites Fachwissen sowie durch methodische Hilfestellungen wägt sie mit den Beteiligten die Anhaltspunkte ab, klärt die Rolle und Aufträge dieser und vermittelt im fortlaufenden Prozess eine Handlungssicherheit. Die Fallverantwortung sowie die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegen während der gesamten Zeit bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Schule.

Um die Qualität im Beratungsprozess kontinuierlich zu gewährleisten, sollte eine anerkannte (durch den Landkreis Elbe-Elster zertifizierte) insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Die Anerkennung und die Vermittlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte erfolgt durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der externen Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft entstanden sind. Die Abrechnung erfolgt in der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster und wird durch die insoweit erfahrene Fachkraft selbst vorgenommen.

Die detaillierten Standards für die insoweit erfahrene Fachkraft können auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster (Aktuelles & Kreistag; Kinderschutz) eingesehen werden.

5. Zusammenarbeit mit Sozialarbeit an Schulen und Horten

Schulsozialarbeit und Kindertagesbetreuung als Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agieren in enger Wechselwirkung mit der Institution Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus. Sozialarbeiter an Schulen haben gemäß § 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihrer Träger, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgehen. Deshalb ist es notwendig, das schulinterne Verfahren sowie das Verfahren der Schulsozialarbeiter voneinander zu trennen. Verantwortlich für das Verfahren ist die beobachtende Fachkraft, welche die Anhaltspunkte als erste wahrnimmt.

6. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Nimmt eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese unter Verwendung des Dokumentationsbogens Kinderschutz - DB-KS (Anhang 1). Anschließend informiert sie unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag die Schulleitung.

Die Schulleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung des Kontaktlehrer bzw. der Kontaktlehrerin Kinderschutz.

An der Fallberatung nehmen teil:

- Schulleitung
- Kontaktlehrer/in Kinderschutz
- Klassenleiter/in
- ggf. Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat
- ggf. Sozialarbeiter/in an Schule
- ggf. Hortleiter/in
- ggf. sonstiges pädagogisches Personal
- ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung in jeder Phase der Risikoeinschätzung beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Daten zu pseudonymisieren. Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz (Anhang 8) außer dem Amt für Jugend, Familie und Bildung können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden. Trotz der Beteiligung einzelner Netzwerkpartner bleibt die Fallverantwortung bei der Schule.

Im Ergebnis ist ein Protokoll der Fallberatung (Anhang 2) zu fertigen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung sind folgende Fallkonstellationen möglich:

Liegt keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, ist die Fallarbeit zu beenden.

Liegt keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, aber ein Hilfebedarf, ist dies zu planen, dokumentieren und durchzuführen. Die Schulleitung überprüft zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Verfahren.

Liegt eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, ist zu dokumentieren, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind, welche Maßnahmen bereits veranlasst und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden.

Hierzu wird eine verbindliche Schutzplanung (Anhang 3) erstellt, aus welcher hervor geht wer, was, bis wann macht sowie der Termin der Überprüfung. Die Schulleitung kontrolliert zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Verfahren.

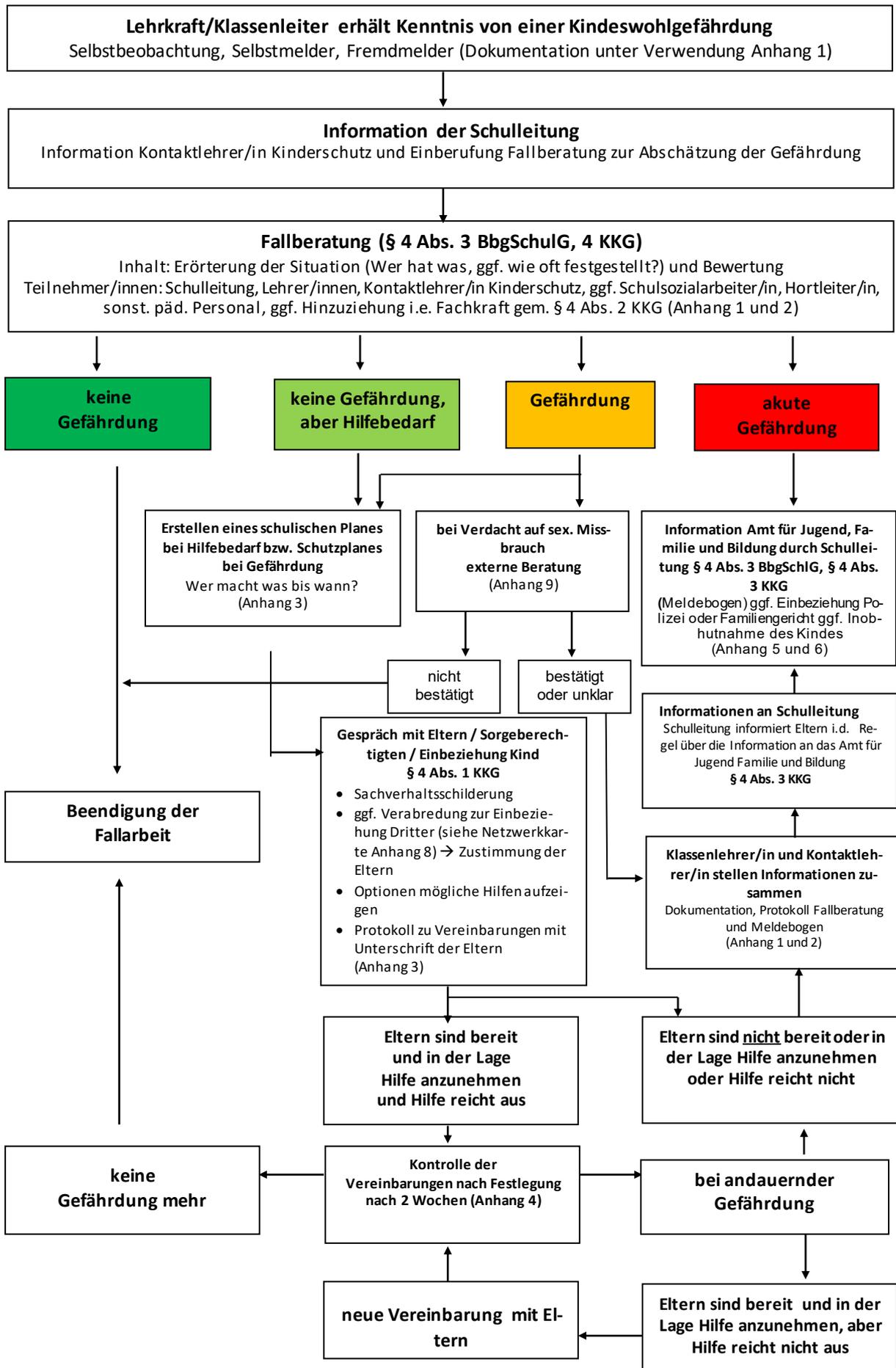
Werden Hilfsangebote durch Kinder oder Jugendlichen bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nicht oder nicht ausreichend wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung gemäß § 4 Abs. 3 KKG eine Meldung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster auf dem dafür vorgesehenen Meldebogen (Anhang 6).

Bei akuter Gefährdung ist das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt (Anhang 5 und 6).

Einmal jährlich beraten das Staatliche Schulamt und das Amt für Jugend Familie und Bildung in Kooperation mit der Kinderschutzkoordination zur Umsetzung des Verfahrens. In diesem Zusammenhang findet eine gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze insbesondere an der Schnittstelle beider Partner und ggf. eine Fortschreibung statt.

7. Verfahrensablauf

Im Folgenden ist das Verfahren in Form eines Handlungsablaufes dargestellt.



Zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 4 Schulgesetz erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.

8. Umgang mit Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch gilt als besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird dieser eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Da die Verdachtsabklärung ein sehr schwieriger Prozess ist, erfordert es entsprechend qualifizierter Fachkräfte. Bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch sollen die Fachberatungsstellen des Landes Brandenburg (Anhang 9) zur Beratung hinzugezogen werden.

9. Dokumentation

Die einzelnen Handlungsschritte sind jeweils zu dokumentieren. Eine kontinuierliche Dokumentation von Wahrnehmungen und Beobachtungen dient der eigenen Einschätzung und unterstützt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegenüber Dritten. Dabei sind die vorgegebenen einheitlichen Dokumentationsvorgaben (Anhang 1 bis 6) zu verwenden. Die Anhänge 7 bis 11 dienen der Übersicht möglicher Kooperationspartner sowie der Orientierung, definieren mögliche Gefährdungsaspekte und bilden die gesetzlichen Grundlagen ab.

10. Erreichbarkeit der Kooperationspartner

Landkreis Elbe-Elster
Regionalstelle Finsterwalde
Familienunterstützender Dienst
Kirchhainer Str. 38 a
03238 Finsterwalde

Regionalstelle Finsterwalde zentrale Rufnummer: 03531 502 6333

Landkreis Elbe-Elster
Regionalstelle Bad Liebenwerda
Familienunterstützender Dienst
Riesaer Str. 19
04924 Bad Liebenwerda

Regionalstelle Bad Liebenwerda zentrale Rufnummer: 035341 97 8733

Fax für Meldebögen: 03535 46 3530

Leitstelle Cottbus 112

Landkreis Elbe-Elster
Stabsstelle Strategie Prävention Netzwerke
Fachbereich Kinderschutz/ Frühe Hilfen
Ludwig-Jahn Straße 2
04616 Herzberg

Tel.: 03535 46 35 55

Fax: 03535 46 31 80

Staatliches Schulamt
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

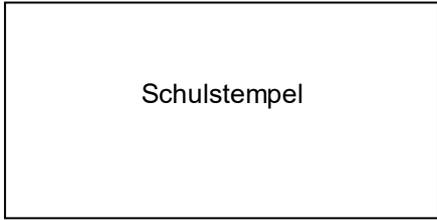
Tel.: (0355) 4866 0
Fax: (0331) 27548 3773

11. Datenschutzbestimmungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten/ Informationen nur mit Einwilligung der entsprechenden Familien und Personensorgeberechtigten möglich. Im Kontakt mit Beratungsinstanzen gilt der Datenschutz d.h. Beratungen müssen anonym durchgeführt werden, wenn keine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Anhänge

- 1 - Dokumentationsbogen Kinderschutz
- 2 - Fallberatung
- 3 - Schutzplanung
- 4 - Überprüfung der Schutzplanung
- 5 - Meldung Amt für Jugend, Familie und Bildung / Familiengericht
- 6 - Meldebogen an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster
- 7 - Rückmeldung zur weiteren Prozessbeteiligung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster
- 8 - Schulnetzwerkkarte Kinderschutz
- 9 - Fachberatungsstellen im Land Brandenburg zum Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- 10 - Profil Kontaktlehrer/in Kinderschutz
- 11 - Definitionen & Gesetze (a,b,c...)
- 12 - Links



Anhang 1

Dokumentationsbogen Kinderschutz (DB-KS)*

1. Meldung / Beobachtung

Aufgenommen von: _____

erhalten am: _____ : ____ Uhr

- durch** Selbstmelder Name: _____
 Fremdmelder Name: _____
 eigene Beobachtung Name: _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Name und Vorname des betroffenen Kindes: _____

Geburtsdatum _____ **Klasse** _____

Anschrift _____

Personensorgeberechtigt: _____

Inhalt der Meldung / Beobachtung

Schulleitung informiert am: _____

Unterschrift Aufnehmende: _____

* nicht Bestandteil der Schüler/Innenakte

Anhang 2**2. Fallberatung****Fallberatung am:**

Teilnehmer/innen:

Beim Kind wird folgende Gefährdungslage vermutet:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt
- Trennung und Scheidung
- Psychische Misshandlung
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Unverschuldetes Versagen der Eltern
- Sonstiges: _____

Dokumentation von Auffälligkeiten in der Schule

Datum	Sachverhalt	Maßnahme	Ergebnis	Bemerkung

Dokumentation der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachkräften

Datum	Sachverhalt	Institution Fachkraft	Ergebnis	Bemerkung

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Krankheitsanfällig, häufig Bauchweh, Kopfschmerzen			
Hinweise auf Fehl-, Über- oder Unterernährung			
Hämatome, Striemen (Rücken, Brust, Po ...)			
Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen			
Einnässen, Einkoten			
...			

Psychisches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Kind wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert			
Kind wirkt traurig, apathisch, verschlossen			
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen			
Kind wirkt aggressiv, selbstgefährdend			
Kind wirkt überangepasst			
Kind zeigt Schlaf- oder Essstörungen			
Kind wirkt altersbezogen besonders unselbstständig			
Kind zeigt sehr geringes Selbstvertrauen			
Kind zeigt auffällig sexualisiertes Verhalten			
Kind wirkt distanzlos besonders gegenüber Fremden			

Kind wirkt suizidal			
Kind konsumiert, Zigaretten, Alkohol, Drogen, „grundlos“ Medikamente			
...			

Kognition / Schulfähigkeit	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersgerechte Sprachentwicklung			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen,			
Anhaltend über- bzw. unterfordert			
Konzentrationsschwächen, geringe Lernmotivation			
Teilleistungsstörungen			
...			

Sozialverhalten	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersentsprechenden Freunde, nicht in der Klasse integriert			
Hält sich nicht an Regeln und Normen			
Zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegen Dritte			
Problematisches Medien- oder Sexualverhalten			
Weglaufen und streunen			
Lügen, stehlen, erpressen			
Kein regelmäßiger Schulbesuch			
...			

Weitere Anhaltspunkte	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Für das Alter mangelnde Aufsicht und Fürsorge			
Hygienemängel, Körperpflege, Bekleidung			
Delinquentes Verhalten			
Häusliche Gewalt			
Psychisch oder suchtkranke Eltern			
körperlich oder geistig behinderte Eltern			

Anhang 3

3. Schutzplanung

Schutzplanung am:

Teilnehmer/innen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

<i>Wer ...</i>	<i>... macht was ...</i>	<i>..bis wann?</i>

Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte/Institutionen

nein

ja Wen durch wen bis wann

Beteiligung des Minderjährigen (ggf. Begründung für Nichtbeteiligung)

Beteiligung der Personenensorgeberechtigten (ggf. Begründung für Nichtbeteiligung)

Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte

Ort: _____

Datum/Uhrzeit: _____

Kenntnisnahme

Beteiligte	Datum	Unterschrift
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Anhang 4

4. Überprüfung der Festlegungen der Schutzplanung durch Beteiligte

Festlegungen der Schutzplanung vom: _____

Teilnehmer/innen: _____

Ergebnis der Überprüfung:

Festlegungen/Maßnahmen:

Ggf. Zeitpunkt der nächsten Überprüfung durch Beteiligte

Ort: _____

Datum/Uhrzeit: _____

Kennntnisnahme

Beteiligte	Datum	Unterschrift
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Anhang 5

5. Meldung Amt für Jugend, Familie und Bildung / Familiengericht

**Meldung an das Amt für
Jugend, Familie und Bildung**
(Meldebogen)

am _____

durch _____

an _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Anrufung Familiengericht

am _____

durch _____

an _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Datum: _____

Unterschrift Schulleitung

Anhang 6

**Meldebogen an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe - Elster
- Familienunterstützender Dienst -
entsprechend der Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 BbgSchulG
in Verbindung mit dem § 4 KKG**

Angaben der meldenden Schule:

Anschrift der Schule:	Datum:	Uhrzeit:	Schulleiter:

Angaben zum betroffenen Kind:

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin:		Klasse:	
Anschrift:		Klassenleiterin:	
		Erreichbarkeit:	
Kind lebt bei:			

Angaben zu den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten:

Mutter: sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vater: sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:	Anschrift:

Sind Geschwister vorhanden? ja nein

Name, Vorname:	Geb.datum/ Alter:	Anschrift:

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor:

	<p>Folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung: (siehe Protokoll Dokumentationsbogen)</p>
	<p>Folgende Maßnahmen wurden bereits durch die Schule eingeleitet: (siehe Protokoll Fallberatung und Schutzplan)</p>
	<p>Auf folgende Unterstützungsangebote außerhalb der Schule wurden die Personensorgeberechtigten hingewiesen:</p>
	<p>Die Familie wird bereits durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung betreut:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
	<p>Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein, weil (Begründung angeben):

- Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern erscheinen nicht in der Lage die Hilfe anzunehmen
- Die angebotenen Hilfen reichen nicht aus. Die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden.

Datum: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Anhang 7

DER LANDRAT



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

meldende Einrichtung

Bereich

Unsere Zeichen

Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail

Datum

Rückmeldung zur weiteren Prozessbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Meldung einer Kindeswohlgefährdung vom _____ beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster.

Das Kind _____ befindet sich

- weiterhin in Ihrer Betreuungsverantwortung
- nicht mehr in Ihrer Betreuungsverantwortung

Nach Prüfung der von Ihnen mitgeteilten Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

- es liegen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor
- es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor
- fallzuständiger/e Sozialarbeiter/in _____
- Außenstelle Bad Liebenwerda Tel.: 035341 97 87 33
- Außenstelle Finsterwalde Tel.: 03531 5026333

Sollten Sie weitere Auffälligkeiten beim Kind beobachten, so teilen Sie diese bitte dem/der fallzuständigen Sozialarbeiter/in mit.

Anhang 8

Schulnetzwerkkarte Kinderschutz						
Institution	Ansprechpartner	Name	Erreichbarkeit Wochentag, Uhrzeit	Telefon	FAX	E-mail
Staatliches Schulamt	Zuständiger Schulrat /Schulrätin					
Schulpsychologischer Dienst	Regional zuständiger Schulpsychologe/ Schulpsychologin					
Sonderpädagogische Beratungsstellen	Regional zuständige ko- ordinierende Lehrkraft					
Amt für Jugend, Fa- milie und Bildung	Sozialarbeiter/in					
Fachstelle Kinder- schutz						
Rettungsstelle						
Gesundheitsamt	Leiter/in					
Kinderärztin Kinderarzt						
Polizei	Kontaktbereichsbeamter					
Amtsgericht Familiengericht	Direktor/in Amtsgericht Familienrichter/in					
Stabsstelle Strategie, Prävention, Netz- werke						

Anhang 9

Fachberatungsstellen im Land Brandenburg*

STIBB - Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V.

Zehlendorfer Damm 43

14532 Kleinmachnow

Telefon: +49 (0) 332 03 – 2 26 74

Telefax: +49 (0) 332 03 – 8 00 77

E-Mail: info@stibbev.de

Internet: www.stibbev.de

überregionale Beratungs- und Präventionsangebote
Beratung für Fachkräfte, Institutionen und Familien.
Opferhilfe und Prozessbegleitung bei Sexualdelikten

DREIST e.V.

Eisenbahnstr.18

16225 Eberswalde

Telefon: +49 (0) 3334- 22669

Telefax: + 49 (0) 3334- 381921

E-Mail: info@dreist-ev.de

Internet: www.dreist-ev.de

überregionale Beratungs- und Präventionsangebote

Kontakt- und Beratungsstelle TARA

Parduin9

14770 Brandenburg an der Havel

Telefon: 49 (0) 3381 – 2122890

Telefax: 49 (0) 3381 – 21228989

E-Mail: ejf-tara@gmx.de

regionale Beratungs- und Präventionsangebote bei Gewalt und
sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Präventionsprojekt: „Ziggy zeigt Zähne“

Projektkoordination: Dipl. Päd. Irene Böhm

Tel: 0170 51 02 907

Mail: irene.boehm@profamilia.de

Internet: www.profamilia.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: +49 (0) 800-22 55 530

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

kostenfreie und anonyme Beratung für Betroffene , Angehörige, Personen aus dem
sozialen Umfeld von Kindern sowie Fachkräfte.

* Über spezielle Beratungs- und Präventionsangebote vor Ort informieren Sie die hier
genannten Fachberatungsstellen gerne.

Anhang 10**Kontaktlehrerin/Kontaktlehrer Kinderschutz****Was sollte die Kontaktlehrerin/der Kontaktlehrer für Kinderschutz mitbringen?**

- Berufserfahrung
- aufmerksame und sensible Wahrnehmungskompetenz
- Beratungskompetenz
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz
- Fähigkeit zur Kooperation und Teamarbeit
- Kenntnisse über die bestehenden kinderschutzrelevanten Angebote und personellen Ressourcen im unmittelbaren Schulumfeld

Wie sieht das Aufgabenprofil aus?

Grundsatz:

Die Kontaktlehrerin/der Kontaktlehrer für Kinderschutz übernimmt *keine Fallverantwortung* und hat damit auch *keine Mittlerfunktion* zwischen Schule und Jugendhilfe.

Das Aufgabenspektrum besteht aus folgenden Unterstützungsleistungen:

- Beratung aller Schulmitarbeiter zu Fragen des Kinderschutzes
- Beratung der Lehrkräfte und der Schulleitung bei der Gefährdungseinschätzung
- Beratung der Lehrkräfte und der Schulleitung bei Fallreflexionen
- Unterstützung bei der Erstellung von Einzelfallbezogenen Schutzplänen
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Fallberatungen
- Unterstützung bei der Dokumentation der kinderschutzrelevanten Verfahren
- Vermittlung von Beratungs- und Hilfsangeboten für Lehrkräfte und Schulleitung
- Erstellen und Pflege der Schulnetzwerkkarte-Kinderschutz (Anlage 8)

Anhang 11**Definitionen & Gesetze (a,b,c....)****Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden.

Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor.

Aber aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig macht.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße
- offensichtliche Suche nach emotionaler Zuwendung
- kognitives Erscheinungsbild (eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung)
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten (hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, fehlender Blickkontakt, mangelnde Beteiligung)

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- fehlende Fähigkeit der Eltern (teile) Gefahren zu erkennen und abzuwenden bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- soziale Isolierung der Familie (geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration im sozialen Umfeld)
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Defizite im Bildungsbereich (Allgemeinbildung, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus)

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht bzw. fehlende Problemkongruenz
- unzureichende Kooperationsbereitschaft

- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Dringende Gefahr

Gewichtige Anhaltspunkte sind im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann. Sie müssen ein gewisses Gewicht haben. Diese Gewichtung ist unabhängig von der nachfolgenden Risikoabschätzung.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter bezeichnet den bzw. die nichtelterlichen Inhaber des grundgesetzlich definierten Erziehungsrechts (*bzw. der -pflicht*) über einen Minderjährigen. Das Erziehungsrecht ist gem. § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge, somit Teil des elterlichen Sorgerechts.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat die Aufgabe, Lehrerinnen und Lehrern bei der Umsetzung des Kinderschutzauftrages im Sinne des § 4 KKG zu unterstützen. Sie übernimmt die Verantwortung für die Qualität und das Vorankommen im Beratungsprozess, ist aber nicht fallverantwortlich. Durch die Zusatzqualifikation im Kinderschutz verfügt diese über ein breites fachliches Wissen zum Thema und ist in der Lage in heiklen Fallkonstellationen Beratung und Unterstützung zu geben. Zudem sind ihr regionale Hilfestrukturen sowie die Arbeitsweise unterschiedlicher Institutionen bekannt.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- Oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht. Dies stellt sich dar als:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechtes
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn gegenwärtig oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Personensorgeberechtigte

Der Begriff der Personensorgeberechtigten richtet sich nach dem BGB. Personensorgeberechtigte sind danach zunächst die Eltern im rechtlichen Sinne, d.h. die Mutter (rechtlich definiert in § 1591 BGB) und der Vater (definiert in §§ 1592 ff BGB). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB), sofern nicht gemeinsame Sorgeerklärungen der Eltern vorliegen oder die Eltern einander heiraten (§ 1626a Abs. 1 BGB).

Im Falle der Annahme als Kind sind die Adoptiveltern die Personensorgeberechtigten (§ 1754 BGB) Personensorgeberechtigt ist außerdem der Vormund (§ 1793 BGB)

Bei Entzug des Personensorgerechtes (z.B. §§ 1666, 1680 Abs. 3 BGB) gilt:

Vormund:

- vollständiger Entzug der gesamten elterliche Sorge
- Vormund, auf den sie übertragen wird, wird Personensorgeberechtigt.

Pfleger (§ 1909 BGB):

- teilweiser Entzug des Personensorgerechtes (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- Pfleger wird den ihm übertragenen Aufgabenbereich sorgeberechtigt.

Gesetzesauszüge

Grundgesetz

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Verfassung des Landes Brandenburg

Artikel 27 Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.
- (2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.
- (3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.
- (4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.
- (5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.
- (7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.
- (8) Kinderarbeit ist verboten.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG)

§ 4

Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen,
4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,
6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,

9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.

(6) Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.

(7) Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam erzogen und unterrichtet. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf gilt dies nach Maßgabe des § 29. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder übergreifenden Themenkomplexen zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

(8) Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Anhang 12

Links

<http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderschutz>

<http://www.kinderschutz-zentren.org>

<https://www.fachstelle-kinderschutz.de>

<http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de>

<http://www.dksb.de>

<http://www.ngk-elbe-elster.de>

<https://www.jugendschutz-brandenburg.de>

<http://www.jugendschutzlandesstellen.de>

<http://www.jugendhilfeportal.de>